



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG

Département fédéral
de l'Economie publique
DIVISION DU COMMERCE

BERN, den
BERNE, le

9. März 1950.

mit Flugpost.

Ref.	J.3.
Eingang:	13 III 1950
Nr.	385

An die

Schweizerische Gesandtschaft,

H e l s i n k i .

a/a

Kb.- Fin. 821. AVA.
Verhandlungen mit Finnland.

Herr Minister,

Wir bestätigen bestens dankend den Empfang Ihres vertraulichen Schreibens vom 15. Februar (J.3.- G/r) und beehren uns, Ihnen darauf folgendes mitzuteilen:

Was zunächst die Frage der Abwicklung des geltenden Abkommens über den gegenseitigen Warenaustausch anbetrifft, so können wir Ihrer Feststellung, dass die im August 1948 festgesetzten mengen- und wertmässigen Quoten zu optimistisch gewesen sind, durchaus beipflichten. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass es sich bei solchen Abmachungen stets nur um sogenannte Rahmen-Abkommen handeln kann, wobei namentlich den auf der Einfuhrseite festgesetzten Quoten mehr oder weniger nur ein programmatischer Charakter zukommt. Es wird gerade z.B. im Verkehr mit Ländern, deren Ausfuhr nach der Schweiz sich praktisch auf einige wenige Produkte konzentriert, nach wie vor äusserst schwierig sein, die voraussichtliche schweizerische Einfuhr aus diesem Lande genau abzuschätzen, besonders wenn, wie auch im Falle Finnland, noch verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind, die im Zeitpunkt des Abschlusses eines Abkommens in keiner Weise abschliessend beurteilt werden können, wie z.B. die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Drittstaaten, die Preisentwicklung, die Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Marktes für eine längere Zeitperiode, usw. Der Abschluss solcher Rahmen-Abkommen ermöglicht es aber, die schweizerische Ausfuhr nach dem betreffenden Lande den gegebenen Möglichkeiten, d.h. dem tatsächlich realisierbaren Einfuhrvolumen entsprechend anzupassen. Auch im Verkehr mit Finnland haben wir, im Hinblick auf einen allfälligen Ausfall auf der Einfuhrseite, von Anbeginn an die erforderlichen Massnahmen getroffen und bekanntlich generell nur 1/3 der vereinbarten Kontingente für die Ausfuhr nach Finnland freigegeben. Nachdem dann in der Folge das Clearingdefizit sich weiterhin nicht namhaft reduzieren liess, sondern im Gegenteil sogar noch weiter anstieg, haben wir auch die ursprünglich in Aussicht genommene generelle Freigabe einer weiteren Kontingentsquote bis jetzt stets erneut hinausgeschoben, um die schweizerische Ausfuhr nach Finn-



- 2 -

land auch künftighin der notwendigen besondern Ueberwachung unterstellen zu können. Im Hinblick auf das zurzeit immer noch bestehende, relativ grosse Defizit im finnisch-schweizerischen Clearing drängt sich selbstverständlich diese besondere Ueberwachung nach wie vor auf. Die von Ihnen angeführten statistischen Zahlen, aus denen sich das gegenwärtige Clearingdefizit von rund 10 Mio. Franken ohne weiteres erklärt, sind übrigens sehr aufschlussreich.

Hinsichtlich der Frage der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bestehenden Vereinbarungen haben wir Ihren Ausführungen entnommen, dass auch auf finnischer Seite der Wunsch bestand, das bestehende Abkommen durch einfachen Briefwechsel vorläufig zu verlängern. Wir verweisen diesbezüglich auf den inzwischen erfolgten Notenwechsel (vom 15./28. Februar 1950) mit der finnischen Gesandtschaft in Bern, gemäss welchem vereinbart wurde, die Gültigkeitsdauer der bestehenden Abmachungen um 6 Monate, d.h. bis 31. August 1950 zu verlängern, und zwar ohne Erhöhung der Kontingente pro rata temporis. Diese Verlängerung des Abkommens um 6 statt nur 4 Monate schliesst natürlich die Möglichkeit nicht aus, dass bereits im Laufe des Monats Juni 1950 die neuen Verhandlungen aufgenommen werden könnten. Dieser Zeitpunkt würde auch in das Arbeitsprogramm des zuständigen Delegierten für Handelsverträge, Herrn Fürsprech Schaffner, passen. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Schauwecker halten wir jedoch dafür, dass es zweckmässig wäre, wenn speziell hinsichtlich der Frage einer allfälligen Konsolidierung des bestehenden Clearingdefizites schon vorgängig den eigentlichen Verhandlungen gewisse Vorbesprechungen, die sich ausschliesslich auf das finanzielle Problem beschränken würden, hier in Bern stattfinden könnten, um auf diese Weise das Terrain für die eigentlichen Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Abkommens vorzubereiten. Es ist daher beabsichtigt, den zuständigen finnischen Delegierten diesen Vorschlag zu unterbreiten, und Herr Dr. Schauwecker hat es im Einvernehmen mit uns übernommen, abzuklären, ob die massgebenden finnischen Delegierten (Hh. Minister J. Nykopp sowie Gouverneur S. Tuomioja usw.) bereit wären, sich zu solchen Vorbesprechungen, die z.B. in der ersten Hälfte Mai stattfinden könnten, nach der Schweiz zu begeben. Herr Dr. Schauwecker wird auch Sie über seine weiteren Schritte in dieser Sache unterrichtet halten, und wir behalten uns vor, Ihnen zu gegebener Zeit darüber erneut zu berichten.

Eine Kopie des vorliegenden Schreibens geht mit einer Abschrift Ihres Briefes vom 15. Februar 1950 an den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins in Zürich zur Kenntnisnahme und gefl. Rückäusserung, für den Fall, dass Ihre Darlegungen seinerseits noch zu besondern Bemerkungen Anlass geben sollten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartemen
Der Direktor der Handelsabteilung

